

Ivo Bach

Anerkennung und Vollstreckung einer englischen Worldwide Freezing Order nach der EuGVVO 2001 – Anmerkung zur Meroni-Entscheidung des EuGH

GPR 2017, 138-142

I. Die englische Freezing Order

Die meisten Rechtsordnungen kennen Maßnahmen, mit denen der Gläubiger bereits im (oder gar vor dem) Erkenntnisverfahren die Vollstreckung eines späteren Urteils sichern kann. Zur Sicherung einer Geldforderung sieht etwa das deutsche Recht die Möglichkeit des Arrests vor (§§ 916 ff. ZPO): Der Gläubiger erhält gewissermaßen einen vorläufigen Titel, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben, also Sachen oder Forderungen des Schuldners pfänden lassen kann. Nur die *Befriedigung* aus den gepfändeten Gegenständen ist ausgeschlossen. Die meisten anderen Civil-Law-Staaten sehen ähnliche Mechanismen vor.¹

Einen anderen Weg geht England. Dort entwickelte der Court of Appeal (erst) im Jahr 1975 die sog. Mareva Injunction (benannt nach dem damaligen Kläger),² die zwischenzeitlich in Art. 25.1(1)(f) Civil Procedure Rules festgeschrieben ist und dort als Freezing Order bezeichnet wird.³ Im Unterschied zum Arrest kontinentaleuropäischer Prägung wirkt die Freezing Order nicht *in rem*, sondern *ad personam*: Dem Schuldner wird untersagt, über bestimmte (oder gar: sämtliche) Gegenstände seines Vermögens zu verfügen, und zwar unter Umständen weltweit (sog. Worldwide Freezing Order).⁴ Auch wird die Freezing Order nicht vollstreckt; ihre Durchsetzung wird vielmehr dadurch sichergestellt, dass der Schuldner bestraft wird, wenn er gegen sie verstößt: Ein solcher Verstoß wird als Contempt of Court gewertet und kann unterschiedliche Sanktionen nach sich ziehen, von einer Geldstrafe bis hin zu einem Ausschluss aus dem Verfahren.⁵

Für den Gläubiger bringt dieser Mechanismus sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich. Der entscheidende Vorteil besteht sicher darin, dass er sich nach Erlass der Freezing Order zurücklehnen kann und nicht noch mühsam (unter Umständen im Ausland) ihre Vollstreckung betreiben muss. Ein potentieller Nachteil liegt demgegenüber darin, dass die Freezing Order nicht absolut (*in rem*) wirkt, sondern nur den Schuldner persönlich bindet. Das birgt die Gefahr, dass ein Dritter für den Schuldner aktiv wird. Dieser Gefahr begegnet das englische Recht jedoch dadurch, dass sich auch jene Dritten strafbar machen, wenn sie der Freezing Order zuwider handeln. Voraussetzung ist nur, dass sie von der Freezing Order in Kenntnis gesetzt worden sind.⁶ Das gilt selbst für solche Dritten, die nicht in England gerichtspflichtig sind – allerdings nur unter der

zusätzlichen Voraussetzung, dass die Freezing Order in ihrem (Wohn-) Sitzstaat für vollstreckbar erklärt worden ist.⁷

Überwiegen für den Gläubiger folglich klar die Vorteile, gilt für den Schuldner das Gegenteil: Er verliert seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit, nicht selten für lange Zeit. Erschwerend kommt hinzu, dass die Freezing Order oftmals von einer weiteren Maßnahme flankiert wird: der sog. Anton Piller Order (ebenfalls benannt nach dem Kläger der Ausgangsentscheidung⁸). Sie zwingt den Schuldner, eine Durchsuchung seiner Geschäftsräume zu dulden und dadurch dem Gläubiger Zugang zu seinen Geschäftsgeheimnissen zu verschaffen. Nicht ohne Grund werden diese beiden Maßnahmen als “the law's nuclear weapons” bezeichnet.⁹ Oftmals zwingen sie den Schuldner zur Aufgabe; nicht selten kommt es zu einem Vergleich.¹⁰

Es verwundert daher nicht, dass außerhalb Englands mitunter in Frage gestellt wird, ob die Freezing Order mit dem *ordre public* vereinbar sei. Entscheidungen zu dieser Frage sind jedoch selten, weil die Freezing Order selbst, wie gesagt, nicht vollstreckt werden muss. Nur vereinzelt kommt es dennoch zu einer Vollstreckbarerklärung im Ausland:¹¹ Grund dafür kann zum einen

↑ GPR 2017, 138 ↑

↓ GPR 2017, 139 ↓

sein, dass ein Dritter im Vollstreckungsstaat an die Freezing Order gebunden werden soll (z. B. die Bank des Schuldners), was wie gesagt eine Vollstreckbarerklärung im Sitzstaat jenes Dritten voraussetzt.¹² Zum anderen kann der Gläubiger beabsichtigen, auf Basis der *ad personam* wirkenden Freezing Order im Vollstreckungsstaat eine in rem wirkende Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu veranlassen (in Deutschland beispielsweise eine Forderungs- oder eine Arrestpfändung).¹³ Allerdings lässt das englische (!) Recht die letztgenannte Vorgehensweise in aller Regel nicht zu.¹⁴

Außerhalb Englands werden Gerichte daher vor allem dann mit einer Freezing Order befasst, wenn es aufgrund einer Zuwiderhandlung seitens des Schuldners zu einem Verfahrensausschluss und in der Folge zu einem Versäumnisurteil gegen ihn gekommen ist und der Gläubiger dieses Urteil nun im Ausland vollstrecken will. Solch eine Konstellation lag auch der berühmten *Gambazzi*-Entscheidung des EuGH¹⁵ zugrunde, in welcher der Gerichtshof den englischen Mechanismus (Freezing Order plus Verfahrensausschluss wegen Contempt of Court) weder per se als *ordre-public*-widrig noch ohne weiteres als *ordre-public*-konform einstufte. Vielmehr müsse im Einzelfall geprüft werden, ob die mit dem Verfahrensausschluss einhergehende Verletzung des rechtlichen Gehörs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als verhältnismäßig anzusehen sei oder nicht.

II. Die Entscheidung des EuGH

1. Der Sachverhalt

Anders als damals wurde der EuGH diesmal¹⁶ unmittelbar mit einer Freezing Order konfrontiert. Der Sachverhalt ist recht verworren und teilweise dunkel: Vor dem High Court war (ist?) ein Verfahren zwischen einem englischen Unternehmen, der *Recoletos Ltd.*, und einigen lettischen Geschäftsmännern anhängig, unter ihnen der (Politiker

und) Oligarch Aivars Lembergs.¹⁷ Im Zuge dieses Verfahrens erließ der High Court 2013 eine Worldwide Freezing Order, mit der den beklagten Geschäftsmännern untersagt wurde, über ihre Anteile an der lettischen Aktiengesellschaft "AS Ventbunkers"¹⁸ zu verfügen, mit diesen Anteilen Geschäfte zu tätigen und ihren Wert zu mindern. Herr Lembergs hielt zwar unmittelbar wohl nur eine einzige Aktie an der Ventbunkers; er war aber "wirtschaftlicher Eigentümer" einer anderen (Briefkasten?-)¹⁹ Gesellschaft namens Yelverton, die ihrerseits knapp 30% der Ventbunkers-Aktien besaß. Auch auf diese mittelbar gehaltenen Ventbunkers-Anteile erstreckte sich die englische Freezing Order gegen Herrn Lembergs.

Kompliziert wird der Fall dadurch, dass nicht nur der englische High Court Herrn Lembergs und dessen (unmittelbare und mittelbare) Beteiligungen an der AS Ventbunkers im Visier hatte, sondern auch die lettische Justiz: In einem Verfahren gegen Lembergs wegen Korruption und Geldwäsche hatte die Staatsanwaltschaft bereits 2007 die Beteiligungen beschlagnahmt und den Schweizer Anwalt Rudolf Meroni als Verwalter eingesetzt.²⁰ Im Zuge dessen wurde Herr Meroni als Direktor der Briefkastenfirma Yelverton und als Aufsichtsratsvorsitzender der AS Ventbunkers installiert.

Als das Stadtgericht Ventspils die Freezing Order für in Lettland vollstreckbar erklärte, legte Herr Meroni hiergegen beim Regionalgericht einen Rechtsbehelf ein – und gegen dessen ablehnende Entscheidung einen weiteren beim Obersten Gerichtshof. Er machte geltend, die Freezing Order verbiete es ihm, die Stimmrechte aus Lembergs' Aktien auszuüben. Damit greife sie unzulässigerweise in die Rechte Dritter ein, nämlich in diejenigen der Briefkastenfirma Yelverton. Der Oberste Gerichtshof wollte nun seinerseits vom EuGH wissen, ob der Ordre-public-Vorbehalt des Art. 34 Nr. 1 EuGVVO a. F.²¹ auch auf die Verletzung von Rechten Dritter gestützt werden könne und ob im konkreten Fall von einer solchen Rechtsverletzung auszugehen sei.

2. Der Tenor

Der EuGH beantwortet beide Frage zusammen, und zwar im Ergebnis ablehnend: Eine potentielle Verletzung der Rechte Dritter könne im konkreten Fall den Ordre-public-Vorbehalt schon deswegen nicht auslösen, weil jeder betroffene Dritte die Möglichkeit habe, in England Rechtsmittel gegen die Freezing Order zu ergreifen.

3. Die Gründe

Zunächst wiederholt der EuGH sein gebetsmühlenartig vorgetragenes Mantra, wonach der Ordre-public-Vorbehalt als Ausnahmevorschrift eng auszulegen sei, und er (der EuGH) zwar nicht entscheiden könne, was positiv zum ordre public der einzelnen Mitgliedsstaaten zähle, wohl aber negativ festlegen könne, wo die Grenzen des Ordre-public-Vorbehalts verlaufen.²² Nur die offensichtliche Verletzung einer wesentlichen Rechtsnorm des Vollstreckungsstaats oder des Unionsrechts könne einen Ordre-public-Verstoß begründen.²³ Vor allem aber stehe der Ordre-public-Vorbehalt auf Vollstreckungsebene nur dann zur Ver-

↑ GPR 2017, 139 ↑

↓ GPR 2017, 140 ↓

fügung, wenn auf Erkenntnisebene im Ursprungsstaat alle Rechtsbehelfsmöglichkeiten ausgeschöpft worden seien. Herr Meroni hätte also die Freezing Order vor dem englischen High Court angreifen müssen – was ihm möglich gewesen sei: Die Freezing Order sei ihm (wohl) zugestellt worden und dementsprechend habe er (ausweislich der Regelung in der Freezing Order selbst²⁴) das Recht gehabt, vor dem englischen High Court deren Abänderung oder Aufhebung zu beantragen.²⁵

Gewissermaßen als obiter dictum²⁶ fügt der EuGH einen Hinweis auf sein Urteil in Sachen *Draka NK Cables*²⁷ an. Dort hatte er entschieden, dass Dritte (konkret: andere Gläubiger des Schuldners) keinen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung einlegen können.²⁸ Begründung damals: Das Exequaturverfahren sei bewusst summarisch, unkompliziert und schnell ausgestaltet; ein Eingreifen Dritter sei nicht vorgesehen; ihnen stünden aber im eigentlichen Vollstreckungsverfahren dann die Rechtsschutzmöglichkeiten des nationalen Prozessrechts zur Verfügung (in Deutschland also etwa die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO). Diese Begründung erweitert der EuGH nun: Weil der Dritte seine Rechte nicht im Ursprungsverfahren habe prüfen lassen können, bestehe die Gefahr, dass sich das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht dazu veranlasst sehen könnte, die ausländische Entscheidung in der Sache nachzuprüfen.²⁹ Daraus folge, so die Argumentation des EuGH, dass die von Herrn Meroni vorgebrachte Argumentation den lettischen Obersten Gerichtshof zu einem Verstoß gegen das Verbot der *révision au fond* veranlassen könne.³⁰

III. Bewertung der Entscheidung

Der EuGH fährt zweigleisig. Seine primäre Argumentation ist dabei zunächst einmal keine Überraschung. Der *Ordre-public*-Vorbehalt steht selbst unter einem Vorbehalt, nämlich demjenigen der Rechtswegerschöpfung im Ursprungsstaat. Das steht zwar so nicht im Gesetz (dort ist ein entsprechender Vorbehalt nur für den Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung vorgesehen, Art. 34 Nr. 2 EuGVVO a. F.³¹), entspricht aber der ständigen Rechtsprechung des EuGH³² und – auf nationaler Ebene – auch des BGH (zur Parallelvorschrift in § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).³³ Hintergrund dieser einschränkenden Auslegung ist letztlich, dass der *Ordre-public*-Vorbehalt eine Ausnahme vom Verbot der *révision au fond* darstellt. Eine solche Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Fehler struktureller Natur ist, also unmittelbar auf dem ausländischen Gesetz beruht. Erfolgte der Fehler hingegen durch eine fehlerhafte Anwendung der ausländischen Rechtsvorschriften durch das Ursprungsgericht, so ist dem Ursprungsstaat zuzugestehen, diesen Fehler im Instanzenzug selbst zu berichtigen.³⁴

Bemerkenswert ist der zweite Begründungsansatz. Der EuGH scheint seine *Draka-Cables*-Rechtsprechung ausweiten zu wollen. Hatte er seinerzeit “nur” ein eigenständiges Eingreifen Dritter in das Exequaturverfahren für unzulässig erklärt, so versagt er es nun dem Schuldner selbst, sich gestützt auf eine Drittrechtsverletzung gegen das Exequatur zu wehren.

Allerdings sind die diesbezüglichen Ausführungen des EuGH nicht ganz eindeutig. Zumindest möglich erscheint es auch, dass der EuGH sich nicht ganz sicher war, in welcher Rolle Herr Meroni in dem Verfahren auftritt: als Direktor der Briefkastenfirma Yelverton (und damit als Dritter) oder als Verwalter über Teile des Lembergs'schen Vermögens. Für den erstgenannten Fall, so eine mögliche Deutung, wollte der EuGH dann auf seine *Draka-Cables*-Rechtsprechung rekurrieren. Gegen diese Deutung (und damit für eine Deutung als Ausweitung der *Draka-Cables*-Rechtsprechung) spricht allerdings dreierlei: Erstens führt der EuGH an keiner Stelle an, Herr Meroni sei nicht selbst Partei des Ursprungsverfahrens gewesen, sondern bezieht sich nur auf die "von Herrn Meroni bei dem vorlegenden Gericht vorgebrachte Argumentation". Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund beachtlich, dass sich – zweitens – GA Kokott in ihren Schlussanträgen ausdrücklich mit dieser Frage beschäftigt hatte und zu dem Schluss gekommen war, dass Herr Meroni wohl als "Inhaber der Rechte, deren wirtschaftlicher Eigentümer [Herr Lembergs] ist", zu gelten habe. Mit anderen Worten: Herr Meroni dürfte also – ähnlich einem Insolvenzverwalter nach deutschem Recht – als Prozessstandschafter für Herrn Lembergs selbst aufgetreten sein (und die Rechte der Yelverton nur als Argument für die Ordre-public-Widrigkeit der Freezing Order vorgetragen haben). Drittens hätte die Vorlage des lettischen Gerichts dann, wenn Herr Meroni als Dritter einzustufen gewesen wäre, als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Denn dann wären beide Vorlagefragen nicht entscheidungserheblich gewesen, und der EuGH hätte sie nicht beantworten dürfen. Man wird daher im Ergebnis davon auszugehen haben, dass der EuGH tatsächlich eine Ausweitung seiner *Draka-Cables*-Rechtsprechung beabsichtigte.

Daran ist jedenfalls zu kritisieren, dass die angeführte Begründung eine solche Ausweitung nicht zu tragen vermag. Gleichgültig, ob nun eine Verletzung der Rechte des Schuldners selbst oder von Dritten im Raum steht, muss gelten, dass erst der tatsächliche Verstoß gegen das Verbot der *révision au fond* zur Unzulässigkeit der Prüfung führen kann, nicht aber bereits die abstrakte Gefahr eines solchen Verstoßes. Es ist nicht ersichtlich, warum das Vollstreckungsgericht nicht in der Lage sein sollte, die Verletzung der Rechte Dritter ebenso auf "Ordre-public-Niveau" zu prüfen wie die Verletzung der Rechte des Schuldners selbst.³⁵ Solange es das tut, solange es also nur die "offensichtliche Verletzung einer wesentlichen Rechtsnorm" prüft und nicht in eine eigene Sachprüfung einsteigt, ist das Verbot der *révision au fond* nicht verletzt.

[↑ GPR 2017, 140 ↑](#)

[↓ GPR 2017, 141 ↓](#)

Allerdings bedarf es dieser Begründung m. E. gar nicht, um die Ausweitung der *Draka-Cables*-Rechtsprechung zu rechtfertigen. Vielmehr trägt die ursprüngliche Begründung auch die Ausweitung: Das Exequaturverfahren ist nicht der richtige Ort, um Rechte Dritter geltend zu machen. Wenn Dritte es selbst nicht dürfen, so ist nicht einzusehen, warum der Schuldner es können sollte. Für eine solche Form der Prozessstandschaft ist kein Raum. Dritte müssen ihre Rechte also selbst und außerhalb des Exequaturverfahrens geltend machen.

IV. Miscellaneous

1. Anerkennungsfähigkeit von Ex-parte-Entscheidungen?

Die Vorlage bot dem EuGH die Möglichkeit, zu einer weiteren Frage Stellung zu nehmen, die seit der *Denilauler*-Entscheidung im Jahr 1980³⁶ kontrovers diskutiert wird: Unter welchen Voraussetzungen sind sog. Ex-parte-Entscheidungen (wie etwa der deutsche Arrestbeschluss oder die englische Freezing Order) überhaupt anerkennungs- und vollstreckungsfähig? Bisher gilt hier die Antwort aus *Denilauler*: Es muss ein kontradiktorisch angelegtes Verfahren vorausgegangen sein bzw. genauer: Es bedarf entweder einer Ladung des Schuldners oder zumindest einer Zustellung der Ex-parte-Entscheidung. Diese strenge Rechtsprechung des EuGH wurde vielfach kritisiert, weil damit dem Gläubiger letztlich die Möglichkeit genommen wird, den Schuldner mit einer einstweiligen Sicherungsmaßnahme zu überraschen.³⁷ Aus dieser Kritik erwächst die Forderung, die noch zum EuGVÜ ergangene *Denilauler*-Entscheidung dürfe nicht auf die EuGVVO (erst recht nicht auf ihre reformierte Fassung) übertragen werden.³⁸

Allerdings wurde die Frage in der hier besprochenen Entscheidung nicht unmittelbar relevant: Die Freezing Order war wohl sowohl Herrn Lembergs als auch Herrn Meroni zugestellt, die *Denilauler*-Anforderungen als eingehalten worden.³⁹ Zu einem (weiteren) obiter dictum sah sich der EuGH nicht veranlasst⁴⁰ – anders als GA Kokott, die in ihren Schlussanträgen “der Vollständigkeit halber” darauf hinwies, dass unter der EuGVVO “einiges für eine anerkennungsfreundlichere Herangehensweise spräche” als noch unter dem EuGVÜ.⁴¹ Der BGH hatte dies vor etwa zehn Jahren noch anders gesehen und die Chance einer Vorlage ungenutzt verstreichen lassen.⁴²

2. Grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit ohne Vollstreckbarerklärung?

Angesichts dessen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren wegen der Ordre-public-Fragen um knapp 3 Jahre verzögerte, stellt sich die Frage, ob die Gläubigerin (Recoletos Ltd.) schneller zum Ziel hätte kommen können, wenn sie sich die Freezing Order als Europäischen Vollstreckungstitel (EuVT) hätte bestätigen lassen. Bei diesem Verfahren der grenzüberschreitenden Vollstreckung spielt der ordre public nämlich von vornherein keine Rolle. Allerdings stand der Gläubigerin ein solches Vorgehen nicht zur Verfügung: Gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Nr. 2 EuVTVO können nur solche Entscheidungen als EuVT bestätigt werden, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind.

Hinzu kommt, dass das englische Prozessrecht für die hier wohl beabsichtigte Wirkung gegenüber Dritten, wie gesagt, eine Vollstreckbarerklärung im Wohnsitzstaat jedes Dritten fordert.⁴³ Die Bestätigung als EuVT wird demgegenüber im Ursprungsstaat selbst ausgestellt, wäre hier also in England erfolgt. Allerdings wird das englische Recht dieses Erfordernis künftig wohl nicht allzu streng handhaben können: Im Zuge der EuGVVO-Reform ist auch hier das Verfahren der Vollstreckbarerklärung entfallen.⁴⁴ Es ist daher davon auszugehen, dass englische Gerichte keine *Vollstreckbarerklärung* mehr verlangen werden, sondern sich mit einer *ipso iure* bestehenden Vollstreckbarkeit begnügen werden. Freilich ist dieses Problem ohnehin mit einem

Ablaufdatum versehen: Mit dem Brexit werden englische Entscheidungen wohl nicht mehr automatisch europaweit vollstreckbar sein.⁴⁵

Summary

In its recent *Meroni* decision, the ECJ reaffirms a well-established practice and extends another one: Firstly, courts may not refuse a declaration of enforceability for public policy reasons if the defendant has (or at least had) the possibility to challenge the judgment in the member state where it was given but fails (resp. failed) to do so. Secondly, the defendant may not rely on a third party's rights to challenge the declaration of enforceability. So far, the ECJ (in its *Draka Cables* Decision) had only refused to accept a challenge made by the third party itself.

Résumé

Dans sa décision *Meroni* récente, la CJCE réaffirme une pratique bien établie et élargit une autre: Premièrement, les cours ne peuvent pas refuser de déclaration constatant la force exécutoire pour des raisons d'ordre public si le défendeur a (ou du moins

↑ GPR 2017, 141 ↑

↓ GPR 2017, 142 ↓

a eu) la possibilité de contester le jugement dans l'État membre où il est donné mais omet de le faire. Deuxièmement, le défendeur ne peut pas se prévaloir d'un droit de tiers de contester la déclaration constatant la force exécutoire. Jusqu'ici, la CJCE (dans sa décision *Draka Cables*) a seulement refusé d'accepter des contestations données par le tiers lui-même.

¹ Vgl. etwa Art. 727 LEC (Spanien), Art. L521 CPSE (Frankreich); für einen rechtsvergleichenden Überblick siehe *Stürner*, FS Geiß, S. 199; ferner https://e-justice.europa.eu/content_interim_and_precautionary_measures-78-de.do.

² *Mareva Compania Naviera S. A. v. International Bulkcarriers S. A.* [1975] 2 Lloyd's Rep 509 (C. A.), [1980] 1 All ER 213. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Court of Appeal die Injunction auch in einer weiteren Entscheidung zuließ, die sogar bereits einen Monat vor der *Mareva*-Entscheidung erging, aber dennoch nicht als Namensgeber herangezogen wird: *Nippon Yusen Kaisha v. Karageorgis* [1975] 1 WLR 1093 (C. A.), [1975] 3 All E. R. 282. Das House of Lords (heute: Supreme Court) bestätigte das neue Rechtsinstitut zwei Jahre später in der "The *Siskina*"-Entscheidung: *Owners of Cargo lately laden on board the vessel Siskina and others v. Disto Compania Naviera S. A.* [1977] 3 All E. R. 803, 809).

³ Vgl. zur Freezing Order *Heinze* IPRax 2007, 343; *Schlosser* IPRax 2006, 300; *Schroeder*, SchiedsVZ 2004, 26; ausführlich *Grunert*, Die worldwide Mareva injunction (2002).

⁴ Vgl. Art. 25.1. (1)(f)(ii) CPR. Es gibt auch eine rein nationale Version der Freezing Order, die dem Schuldner lediglich verbietet, Vermögensgegenstände außer Landes zu schaffen, Art. 25.1. (1)(f)(i) CPR.

⁵ Es ergeht dann ein Versäumnisurteil zugunsten der anderen Partei. Zu der Frage, unter welchen Umständen einem solchen Versäumnisurteil in anderen Mitgliedstaaten die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden dürfen, siehe EuGH, 2.4.2009 - C-394/07 (*Gambazzi/Daimler Chrysler*), Slg 2009 I-2852 = IPRax 2010, 164. Gegenüber Dritten scheidet freilich ein Verfahrensausschluss als Sanktion für eine Zuwiderhandlung aus; es bleibt im Wesentlichen die Geldstrafe.

⁶ Vgl. Practice Direction 25A (Interim Injunctions), Annex, sub. 16 (“any person notified of this order”).

⁷ Vgl. Practice Direction 25A (Interim Injunctions), Annex, sub. 19 (2) (c).

⁸ *Anton Piller v. Manufacturing Processes Ltd.* [1976] Ch 55.

⁹ Diese Bezeichnung geht wohl zurück auf Lord *Donaldson* in der Entscheidung *Bank Mellat v Nikpour* [1985] FSR 87.

¹⁰ *B. Müller*, Die worldwide Mareva injunction, Frankfurt/Main 2002. Anschaulich auch die Bezeichnung als “forensic Blitzkrieg”, *Hoffmann*, MLR 56 (1993) 297, 302.

¹¹ Etwa OLG Nürnberg, 22.12.2010, 14 W 1442/10, IHR 2011, 215, OLG Karlsruhe, 19.12.1994, 9 W 32/94, ZZPInt 1 (1996) 91; (Schweizerisches) Bundesgericht, 30.6.2003, BGE 129 III 626; (Französische) Cour de Cassation, 30.6.2004, Bull. 2004 I N° 191 p. 157.

¹² Practice Direction 25A (Interim Injunctions), Annex, sub. 19 (2) (c). Allerdings ist höchst fraglich, ob hierzulande zu diesem Zweck eine Vollstreckbarerklärung ergehen darf; tendenziell ablehnend OLG Karlsruhe, 19.12.1994, 9 W 32/94, ZZPInt 1 (1996) 91, 92 f. (obiter dictum).

¹³ Vgl. hierzu *Schlosser*, IPRax 2006, 300; *Heinze*, IPRax 2007, 343, 346.

¹⁴ Bevor er die Vollstreckbarerklärung im Ausland beantragen kann, muss der Gläubiger sich dies vom englischen Gericht genehmigen lassen; und diese Genehmigung wird ihm in aller Regel verweigert, wenn im Ausland eine Vollstreckung in rem betrieben werden soll; vgl. *Dadourian v. Simms* [2006] 1. W. L. R. 2499, C. A.; dazu *Heinze*, IPRax 2007, 343.

¹⁵ EuGH, 2.4.2009 - C-394/07 (*Gambazzi/Daimler Chrysler*), Slg 2009 I-2563 = IPRax 2010, 164.

¹⁶ EuGH, 25.5.2016, C-559/14 (*Meroni/Recoletos u. a.*) EU:C:2016:349 = EuZW 2016, 713.

¹⁷ https://en.wikipedia.org/wiki/Aivars_Lembergs.

¹⁸ Bei der AS Ventbunkers handelt es sich um die Betreiberin einer Ölumschlagstelle im lettischen Hafen von Ventspils. Bürgermeister von Ventspils war und ist Aivars Lembergs.

¹⁹ Die Gesellschaft taucht jedenfalls in den Panama-Papers auf:
<https://offshoreleaks.icij.org/nodes/10031384>.

²⁰ <http://www.lettische-presseschau.de/recht-und-ordnung/7-kriminalchronik/508-lettland-weiter-gerangel-um-den-profitablen-oeltransit-von-ventspils>;
<https://www.youtube.com/watch?v=TfzIQUOZgp8>.

²¹ = Art. 45 Abs. 1 lit. a) EuGVVO n. F.

²² Rn. 39 f.

²³ Rn. 42.

²⁴ Vgl. Practice Direction 25A (Interim Injunctions), Annex, sub. 13.

²⁵ Rn. 47 ff.

²⁶ *Mäsch*, EuZW 2016, 716: “überflüssiges Beiwerk”.

²⁷ EuGH, 23.4.2009, C-167/08 (*Draka NK Cables Ltd u. a./Omnipol Ltd*), EU:C:2009:263 = IPRax 2010, 167.

²⁸ Letztlich ging es seinerzeit nur um die Frage, ob die diesbezüglich zum EuGVÜ ergangene Entscheidung (EuGH, 2.7.1985, Rs. 148/84 (*Deutsche Genossenschaftsbank/Brasserie du pêcheur*), Slg. 1985 1981) auf die EuGVO übertragen werden könne, was der EuGH bejahte.

²⁹ Rn. 52.

³⁰ Rn. 53.

³¹ = Art. 45 Abs. 1 lit. b) EuGVVO n. F.

³² EuGH, 16.7.2015, C-681/13 (*Diageo Brands*), EU:C:2015:471 = IPRax 2016, 270.

³³ BGH, 4.6.1992, IX ZR 149/91, NJW 1992, 3096; BGH, 22.1.1997, XII ZR 207/95, NJW 1997, 2051.

³⁴ Siehe hierzu ausführlich *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008, S. 37 und 111.

³⁵ Krit auch *Mäsch*, EuZW 2016, 716.

³⁶ EuGH, 21.5.1980, Rs 125/79 (Denilauler/S. N. C. Couchet Frères), Slg. 1980, 1553 = IPRax 1981, 95.

³⁷ *Mankowski*, EWIR 2007, 329; *Hausmann*, IPRax, 1981, 79.

³⁸ *Rauscher/Leible*, Art. 2 EuGVVO, Rn. 15; *Geimer*, LMK 2007, 212640; *Heinze*, RIW 2003, 922, 92; krit. auch *Domej*, RabelsZ 78 (2014) 508, 545; *Mankowski* WuB VII B Art. 34 EuGVVO 1.11; *von Hein* RIW 2013, 97, 107; a.A. BGH, 21.12.2006, IX ZB 150/05, NJW-RR 2007, 1573; *Mäsch*, EuZW 2016, 716; *Schlosser*, IPRax 2006, 300, 305.

³⁹ Vgl. GA *Kokott*, Schlussanträge, 25.2.2016, C-559/14 (Meroni/Recoletos u. a.), BeckEuRS 2016, 468742 Rn. 26 und 31.

⁴⁰ A.A. *Mäsch*. EuZW 2016, 716, der ein implizites Festhalten an der Denilauler-Rechtsprechung erkennt.

⁴¹ GA *Kokott*, Schlussanträge, 25.2.2016, C-559/14 (Meroni/Recoletos u. a.), BeckEuRS 2016, 468742 Rn. 31.

⁴² BGH, 21.12.2006, IX ZB 150/05, NJW-RR 2007, 1573; krit. deswegen *Geimer*, LMK 2007, 212640.

⁴³ Vgl. Practice Direction 25A (Interim Injunctions) para. 19.

⁴⁴ Siehe hierzu etwa *Thöne*, Die Abschaffung des Exequaturverfahrens und die EuGVVO; *Stadler/Klöpfer*, ZEuP 2015, 732, 751 ff.; *Antomo/Burgschat*, Jura 2015, 1143.

⁴⁵ Zu den Konsequenzen eines Brexit auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts siehe *Hess*, IPRax 2016, 409.